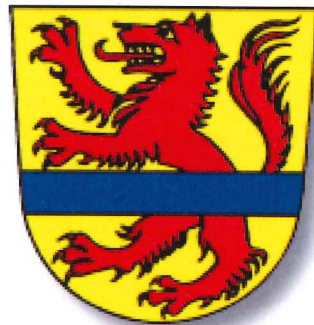


**Änderung des Bebauungsplanes  
mit integrierter Grünordnung  
„SO Solarpark Breitfeld“  
durch Deckblatt Nr. 1**



Gemeinde Aholming  
Landkreis Deggendorf  
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 24.02.2014

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass der Änderung.....	3
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung.....	3
<b>2.</b>	<b>Planung.....</b>	<b>5</b>
2.2	Bauweise .....	5
<b>4.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>5</b>
4.1	Einleitung.....	5
4.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	5
4.4.2	Ausgleich .....	6
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	6
<b>5.</b>	<b>Textliche Festsetzungen .....</b>	<b>7</b>
5.7	Grünordnung.....	7
5.7.3	Gehölzpflanzungen.....	7
5.7.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	8
5.12	Denkmalpflegerische Belange .....	9
<b>6.</b>	<b>Textliche Hinweise .....</b>	<b>10</b>
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	10

## ANHANG

Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark - Breiffeld“  
durch Deckblatt Nr. 1

Ausgleichsflächenbebauungsplan „SO Solarpark - Breiffeld“ - Aholming

Ausgleichsflächenbebauungsplan „Ausgleichsflächen für den SO Solarpark Breiffeld,  
Gemeinde Aholming, im Stadtgebiet Plattling“

## 1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

### 1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Aholming hat am 22.07.2013 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark – Breiffeld“ durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Er umfasst Teilflächen der folgenden Flurnummern, Gemarkung Aholming:

Fl.Nr. 3086/4 mit 21.222 m<sup>2</sup>

Fl.Nr. 3086/7 mit 7.425 m<sup>2</sup>

Fl.Nr. 3086/8 mit 50.360 m<sup>2</sup>

Es ist vorgesehen die bisherigen Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes nur teilweise umzusetzen (Heckenpflanzung im Osten des Photovoltaikparks). Die weiteren Ausgleichsflächen sollen nun an externen Standorten erbracht werden.

Hierzu werden zwei Ausgleichsflächenbebauungspläne aufgestellt.

Ausgleichsflächenbebauungsplan „SO Solarpark - Breiffeld“ – Aholming (5.151 m<sup>2</sup>, Fl.Nr. 1040, Fl.Nr. 1041, Fl.Nr. 1042 Gemarkung Aholming) im Zuge dieser Bebauungsplanänderung und

Ausgleichsflächenbebauungsplan „Ausgleichsflächen für den SO Solarpark Breiffeld, Gemeinde Aholming, im Stadtgebiet Plattling“ (9.547 m<sup>2</sup>) Fl.Nr. 1360, Fl.Nr. 1355, Fl.Nr. 1354, Fl.Nr. 1348, Gemarkung Plattling) als eigenes Verfahren in der Stadt Plattling.

Die Modulaufstellung des Bebauungsplanes wird ebenso der umgesetzten Anlage angepasst.

### 1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel ist es die neuen Ausgleichsflächen dem Bebauungsplan anzugliedern und den notwendigen Ausgleich zu erbringen.

Die neuen Ausgleichsflächen befinden sich in einem zusammenhängenden Gebiet in einer ehemaligen Donauschleife. Sie werden von vielen hochwertigen Biotopflächen umgeben. Zudem liegen alle Flächen im FFH- und SPA-Gebiet nordwestlich Kühmoos zwischen mehreren Kiesweihern. Ackerflächen und Intensivgrünland werden in extensiv bewirtschaftete Wiesen umgewandelt. Es würde eine zusammenhängende, für den Naturhaushalt wertvolle, Fläche entstehen.

Die erforderliche Eingrünung der Anlage bleibt erhalten.

**Bebauungsplanänderung „SO Solarpark - Breitfeld“, Deckblatt Nr. 1  
Gemeinde Aholming, Landkreis Deggendorf**



Lage der Teilflächen (unmaßstäblich)  
Gestrichen → Ausgleichsfläche (alt), rot → Ausgleichsfläche (neu)

## 2. Planung

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Breiffeld“ bleibt inhaltlich in vollem Umfang bestehen.

Da lediglich Flächen rückgebaut werden und sich aufgrund der Ausgleichsflächen an dieser Stelle Verbesserungen für den Naturhaushalt einstellen werden, ist eine Änderung der Schutzgutbeschreibungen des Umweltberichtes nicht notwendig.

Aufgrund der ausgeführten Modulaufstellung wird der Bebauungsplan auch dahingehend geändert. Im Umweltbericht werden lediglich Änderungen des Punktes 4.4.2 „Ausgleich“ und 4.5 „alternative Planungsmöglichkeiten“ vorgenommen. Bei den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen wird die Grünordnung (5.7) angepasst, Aussagen zum Denkmalschutz (5.12) und zu wassergefährdenden Stoffen (6.2) aufgenommen.

Die Begründung wird wie folgt geändert:

### 2.2 Bauweise

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraubfundamenten vorgesehen. Die max. Modulhöhe beträgt 3 m, die Ausrichtung erfolgt nach Süden.

## 4. Umweltbericht

### 4.1 Einleitung

#### 4.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von festaufgeständerten Reihen. Der Reihenabstand beträgt 8,58 m und der Aufstellwinkel 30°.

Wechselrichterhäuser können frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des Baufeldes (Fläche innerhalb der Baugrenze) ist mit ca. 69.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Diese Fläche wird als Wiese angesät und durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähgutes und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

Die Erschließung erfolgt von der Südseite über den angrenzenden Feldweg.

#### 4.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Umweltministeriums herangezogen.

Der Bestand ist eine Ackerfläche, weshalb die Einstufung hinsichtlich **Arten- und Lebensräume in Kategorie I** erfolgt.

Das Schutzgut **Boden** wird in **Kategorie II** eingestuft, da es sich um einen Ackerboden geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit handelt.

Da keine Gewässer betroffen sind und zum Grundwasser keine Informationen vorliegen, kann hier keine Einstufung gemacht werden.

Das Schutzgut **Klima und Luft** wird in **Kategorie I** eingestuft, da die Fläche keine Bedeutung als lokalklimatische Ausgleichsfunktion hat.

Das Schutzgut **Landschaftsbild** wird in **Kategorie II** eingestuft, da es sich zwar um eine reich strukturierte Agrarlandschaft aber mit geringer Fernwirkung und bereits bestehender Vorbelastung durch den Gewerbebetrieb handelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die überwiegenden Schutzgüter in keine oder **Kategorie I** einzuordnen sind.

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor ist demnach mit 0,2 anzusetzen.

Die Eingriffsfläche ist die Basisfläche (= eingezäunte Fläche) und entspricht dem Baufeld mit einer Größe von 69.826 m<sup>2</sup>.

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

$$69.000 \text{ m}^2 \times 0,2 = \mathbf{13.800 \text{ m}^2}$$

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird über die Anlage und Pflege extensiver Wiesenbereiche mit einer Fläche von 14.698 m<sup>2</sup>, und 1.784 m<sup>2</sup> durch die Anlage einer 10 m breiten Hecke erbracht. Es wird auf den Bebauungsplan und die textlichen Festsetzungen verwiesen.

Die 3 als Ausgleich für die Betriebsgarage auf Fl.Nr. 3075/1 noch zu pflanzenden Obstbäume werden auf der bereits bestehenden Obstwiese gepflanzt (→ Bebauungsplan).

#### 4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Ursprünglich war eine kombinierte Anlage aus Festaufständerung und nachgeführten Modulen vorgesehen. Nach Verschattungs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen hat man sich für eine Festaufständerung entschieden.

## 5. Textliche Festsetzungen

### 5.7 Grünordnung

#### 5.7.3 Gehölzpflanzungen

Die Anlage wird auf der Süd-, Ost-, Nord- und Westseite mit einer 3-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern und einzelnen Bäumen eingegrünt. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen.

Die Heckenpflanzungen sind regelmäßig zurückzuschneiden, um Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke durch überhängende Zweige zu vermeiden.

#### Pflanzqualitäten

Bäume:	v. Heister, 100-150 cm
Obstbäume:	Hochstamm, 3xv, STU 12-14 cm
Sträucher:	v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Es sind Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Als Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia  
Tilia platyphyllos

Eberesche  
Sommerlinde

#### 5.7.4 Ausgleichsmaßnahmen

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich wird über eine 1.784 m<sup>2</sup> große Fläche (Heckenpflanzung) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und 14.698 m<sup>2</sup> auf externen Flächen erbracht.

##### Ausgleich Heckenpflanzung:

Angrenzend an die östliche Eingrünung der Anlage wird eine freiwachsende, dreireihige Hecke (1.784 m<sup>2</sup>) aus heimischen (autochthonen) Bäumen und Sträuchern gepflanzt. Pflanzabstände, Qualitäten und Arten sind der obenstehenden Pflanzliste zu entnehmen.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen.

##### Ausgleich Ackerfläche:

Die Ackerflächen der Fl.Nr. 1042 (1.006 m<sup>2</sup>, Gemeinde und Gemarkung Aholming) und die Flurnummern Fl.Nr. 1360, Fl.Nr. 1355, Fl.Nr. 1354, Fl.Nr. 1348, (9.547 m<sup>2</sup> Stadt und Gemarkung Plattling **!eigenes Bauleitplanverfahren!**) werden in eine extensiv genutzte Wiese umgewandelt. Zur Ausmagerung ist in den ersten zwei Jahren eine Stickstoffzehrende Frucht (Hafer) anzubauen und abzuernten. Anschließend folgt eine Ansaat mit autochthonem Saatgut „Feuchtwiese“ der Herkunftsregion 16 (z.B. Saaten Zeller, TerraGrün Gbr) bzw. Heudrusch, welche durch eine 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr gepflegt wird. Der Schnitt soll zwischen dem 15. Juni und dem 15. September erfolgen. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben bei allen Flächen zu unterbleiben. Bei diesen **10.553 m<sup>2</sup>** Fläche ist eine Anerkennung mit dem Faktor 1,0 möglich.

##### Ausgleich Intensivgrünland:

Das intensive Grünland auf Fl.Nr. 1040 und Fl.Nr. 1041 (TF) (4.145 m<sup>2</sup>, Gemeinde und Gemarkung Aholming) wird in eine extensiv genutzte Wiese (wechselwechtes Grünland) umgewandelt. Hierzu erfolgt in den ersten 5 Jahren eine 3-4 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr zur Ausmagerung. Anschließend wird das Grünland auf 2-schürige Weise gepflegt. Nach der Ausmagerung ist je nach Bedarf eine Impfung der Fläche durch Mähgutübertrag von Spenderflächen aus der Gemeinde vorzunehmen. Hierzu erfolgt der Pflegeschnitt im Juni möglichst oberflächennah und das Mähgut wird sofort aus der Fläche entfernt. Anschließend wird der vorgesehene Teil der Fläche mit einem Grubber aufgerissen und somit das Saatbeet vorbereitet. Dann wird gegen Ende Juni das Mähgut aus den Spenderflächen geerntet und aufgebracht.

Dies hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.



Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Aufgrund der vorangegangenen Nutzung kann die 4.145 m<sup>2</sup> große Fläche mit dem Faktor 0,5 angerechnet (**2.073 m<sup>2</sup>**) werden.

Anrechenbarer Ausgleich:

Ausgleich Hecke	1.784 m <sup>2</sup>
Acker	10.553 m <sup>2</sup>
<u>Intensivgrünland</u>	<u>2.073 m<sup>2</sup></u>

**Gesamt: 14.410 m<sup>2</sup>**

Die Ausgleichsflächen sind zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Sicherung hat in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu erfolgen.

Die Pflege der Fläche hat im Zeitraum des Eingriffes zu erfolgen. Im vorliegenden Fall werden Ausgleichsflächen mit Ziel Extensivgrünland/Pfeifengraswiese (wechselfeucht) und einer artenreichen Feldhecke angestrebt. Sollte sich nach einer mehrjährigen Aushagerungsmahd dieses Ziel nicht einstellen, ist durch entsprechende Vorgehensweise eine Anreicherung der Flächen mittels eines Naturgemisches (Schnittgut, Druschkonzentrate) zu erbringen.

Als Mindestqualität für die Ausgleichsflächen auf dem Offenland, ist einer der folgenden Lebensraumtypen zu erreichen:

- Ein nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop mit standörtlich entsprechenden Pflanzengesellschaften,
- Ein Biotop welcher, nach Kartierungsanleitung des Landesamtes für Umwelt, kartierungswürdig ist,
- Oder ein Lebensraumtyp der FFH-RL, der mindestens einem Erhaltungszustand der Stufe „B“ entspricht.

Der Ausgleich ist somit erbracht.

## 5.12 Denkmalpflegerische Belange

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

### **Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**6. Textliche Hinweise**

**6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) zu erfolgen.

Planung:



**GeoPlan**

Donau-Gewerbepark 5  
94486 Osterhofen  
FON: 09932/9544-0  
FAX: 09932/9544-77  
E-Mail: [info@geoplan-online.de](mailto:info@geoplan-online.de)

.....  
Martin Ribesmeier  
B. Eng. Landschaftsarchitektur

# Änderung des Bebauungsplans mit integriertertem Grünordnungsplan "SO Solarpark – Breitfeld" durch Deckblatt Nr. 1



Gemeinde: Aholming  
Landkreis: Deggendorf  
Regierungsbezirk: Niederbayern

24.02.2014



## Übersichtsplan 1 : 25.000

### Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Stand: Dezember 2009

### Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

### Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

### Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

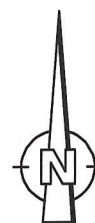
### Entwurfsverfasser:



## GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen  
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77  
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Martin Ribesmeier, Projektleiter



1:1000

PLA0911-075

Projekt : PFEFFERL\_Solarpark-Breitfeld

Datei : 5\_BP-1000.PLT

## VERFAHREN

### **Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):**

Der Gemeinderat Aholming hat die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarpark - Breitfeld" durch Deckblatt Nr. 1 am .....22.07.2013..... beschlossen.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB):**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rathaus der Gemeinde Aholming in der Zeit vom ....18.09.2013..... bis .....21.10.2013..... durchgeführt.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am .....20.09.2013.... entsprechend unterrichtet und bis .....20.09.2013.... um Äußerung gebeten.

### **Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB):**

Der Entwurf vom ....28.10.2013..... wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .....12.11.2013..... bis .....13.12.2013..... im Rathaus der Gemeinde Aholming öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am .....07.11.2013..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

### **Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):**

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .....07.11.2013..... eingeholt. Es wurde dafür eine Frist bis .....13.12.2013..... gesetzt.

### **Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes "SO Solarpark - Breitfeld" durch Deckblatt Nr.1 am ....24.02.2014..... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

### **Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB):**

Die Gemeinde Aholming hat den Satzungsbeschluss am 28. MRZ. 2014..... ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "SO Solarpark - Breitfeld" durch Deckblatt Nr. 1 in Kraft getreten.

Aholming, den 28. MRZ. 2014.....



.....  
Betzinger, 1. Bürgermeister



# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ = 0,25

## 3. Bauweise, Baugrenze

Offene Bauweise, max. Modulhöhe 3,0 m



Baugrenze

Standort für Wechselrichter innerhalb der Baugrenze frei wählbar, max. Firsthöhe 4,0 m

## 4. Einfriedungen



Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm

## 5. Sonstige Planzeichen



Photovoltaik-Reihenaufstellung mit fester Aufständering auf Schraubfundamente



Kiesweg



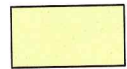
Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans

## 6. Grünordnung

### Planung:



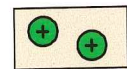
Hecke



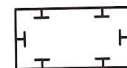
Grünland



Wiesensaum



Obstwiese



Ausgleichsfläche

### Bestand:



Baum zu erhalten

**E1**

Aufbau eines 5 m bzw. 10 m breiten Grünstreifens mit Pflanzung einer durchgehenden 3-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern und einzelnen Bäumen, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Einzäunung gegen Wildverbiss

**E3**

Wiesenansaat, 2-schürige Mahd ohne Düngung, alt. Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0

**E4**

Ansaat eines Wiesensaumes, einmalige Herbstmahd



3087

E1

E4

3083

3082

3081

3080

3079

3086/4

E3

3086/7

SO

3078/1

E1

E4

1/EB0E

3086/8

E3

3078

Obstbäume Bestand

Ausgleich für Betriebsgarage auf Fl.Nr. 3075/1

3076